



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10161/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0169 (NLE)

ECOFIN 646
CADREFIN 341
UEM 181
FIN 522

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Belgiens. Im Jahr 2019 lag das belgische Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf bei 133 % des Unionsdurchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Belgiens im Jahr 2020 um 6,3 % zurück und wird voraussichtlich über den Zeitraum 2020-2021 um insgesamt 2,0 % sinken. Zu den langfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, zählen insbesondere die hohe öffentliche Schuldenquote, eine relativ hohe steuerliche Belastung des Faktors Arbeit, vergleichsweise hohe strukturelle Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeitsquoten sowie ein Unternehmensumfeld, das nicht immer dem Unternehmertum förderlich ist.

- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Belgien. Insbesondere empfahl der Rat Belgien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern; sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen. Ebenfalls in Bezug auf die öffentlichen Finanzen empfahl der Rat Belgien, die Reformen zur Gewährleistung der finanziellen Tragfähigkeit des Langzeitpflege- sowie des Altersvorsorgesystems fortzusetzen, und zu diesem Zweck unter anderem auch die Möglichkeiten für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu begrenzen, die Zusammensetzung und die Effizienz der öffentlichen Ausgaben, insbesondere durch Ausgabenüberprüfungen sowie die Koordinierung der Haushaltspolitik auf allen Regierungsebenen zu verbessern, um höhere öffentliche Investitionen zu ermöglichen. Darüber hinaus empfahl der Rat Belgien, die allgemeine Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken, die Versorgung mit wichtigen Medizinprodukten sicherzustellen und die beschäftigungs- und sozialpolitischen Auswirkungen der Krise abzumildern, insbesondere durch die Förderung wirksamer aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und die Förderung des Qualifikationserwerbs. Zudem empfahl der Rat Belgien, die wirksame Umsetzung der Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für kleine und mittlere Unternehmen und Selbstständige zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, unter anderem durch Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands, um die Unternehmertätigkeit zu fördern und Wettbewerbshindernisse im Dienstleistungssektor, insbesondere im Telekommunikationssektor, im Einzelhandel und bei den freiberuflichen Dienstleistungen, zu beseitigen.

Mit Blick auf Investitionen empfahl der Rat Belgien, durchführungsbereite öffentliche Investitionsprojekte zeitlich vorzuziehen und private Investitionen zu unterstützen, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern, verstärkt in den Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft zu investieren, insbesondere in eine Infrastruktur für den nachhaltigen Verkehr, einschließlich des Ausbaus der Schienen-Infrastruktur, sowie in die saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie, in die Kreislaufwirtschaft, in digitale Infrastrukturen wie 5G- und Gigabit-Netze sowie in Forschung und Innovation. Im Verkehrsbereich empfahl der Rat Belgien auch, die wachsenden Herausforderungen im Bereich der Mobilität anzunehmen, indem Anreize verstärkt und Hindernisse abgebaut werden, um Angebot und Nachfrage im öffentlichen und emissionsarmen Verkehr zu erhöhen. Schließlich empfahl der Rat Belgien, in den Bereichen Beschäftigung sowie allgemeine und berufliche Bildung negative Arbeitsanreize zu beseitigen und die Wirksamkeit der aktivierenden Arbeitsmarktmaßnahmen zu erhöhen, insbesondere für Geringqualifizierte, ältere Arbeitskräfte sowie Personen mit Migrationshintergrund; die Leistungen und Inklusion im Bildungs- und Weiterbildungssystem zu verbessern sowie das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage anzugehen. Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden "RRP") bewertet hat, stellt sie fest, dass hinsichtlich der spezifischen Empfehlung, gemäß der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

- (3) In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer RRP Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken
- (4) Am 30. April 2021 legte Belgien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen RRP vor. Diese Vorlage erfolgte, nachdem zuvor gemäß dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Nationale Eigenverantwortung für die RRP unterstützt deren erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene sowie die Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

- (5) Mit den RRP sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden "Fazilität") und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates¹ geschaffenen Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise verfolgt werden. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen beitragen.
- (6) Die Umsetzung der RRP der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Anstrengungen darstellen, die Reformen und Investitionen umfassen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Durchführung und die Durchführung grenzübergreifender Vorhaben in mehreren Ländern werden sich diese Reformen und Investitionen gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

Ausgewogene Antwort als Beitrag zu den sechs Säulen

- (7) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.

¹ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

- (8) Der RRP umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei eine beträchtliche Anzahl von Komponenten des RRP auf mehrere Säulen ausgerichtet ist. Dieser Ansatz hilft sicherzustellen, dass jede Säule umfassend und in kohärenter Weise berücksichtigt wird. Angesichts der besonderen Herausforderungen Belgiens wird der besondere Schwerpunkt auf intelligentem, nachhaltigem und inklusivem Wachstum zusammen mit der Gesamtgewichtung zwischen den Säulen als angemessen ausgewogen betrachtet.
- (9) In dem RRP ist eine große Bandbreite von Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen, wobei mehr als die Hälfte aller Komponenten einen Beitrag zum ökologischen Wandel leistet. Zu diesen Maßnahmen gehören die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, neu entstehende Technologien, die Anpassung an den Klimawandel und nachhaltige Verkehrsinfrastrukturen, die große Chancen für die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele für 2030 bieten. Der RRP geht die digitalen Herausforderungen in mehreren Bereichen an; fast zwei Drittel der Komponenten tragen zur Bewältigung dieser Herausforderungen bei. Reformen sowohl auf föderaler als auch auf regionaler Ebene zielen darauf ab, regulatorische Engpässe bei der Einführung von 5G-Netzen und ultraschnellen Konnektivitätsinfrastrukturen wie optische Glasfaserleitungen zu beseitigen. Die im belgischen RRP enthaltenen Investitionen konzentrieren sich auf die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems sowie auf die Verbesserung der digitalen Kompetenzen. Von diesen Investitionen sind erhebliche Effizienzgewinne sowie Qualitätsverbesserungen bei den betreffenden Prozessen zu erwarten.

- (10) In dem RRP wird die dritte Säule (intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum) besonders berücksichtigt, zu der fast alle Komponenten direkt beitragen. Der RRP sollte sich positiv auf öffentliche und private Investitionen auswirken, indem er insbesondere Verkehr und digitale Infrastruktur, sozialen Wohnungsbau, energieeffiziente Gebäuderenovierung sowie Forschung und Innovation fördert. Indem der RRP zu einer umweltfreundlicheren und digitalen Wirtschaft beiträgt, unterstützt er nachhaltiges Wachstum und wirtschaftliche Resilienz. Die beträchtlichen Investitionen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems werden voraussichtlich zu einem unternehmensfreundlichen Umfeld beitragen und damit die wirtschaftliche Erholung unterstützen. Darüber hinaus trägt der RRP durch die Stärkung des Aus- und Weiterbildungssystems dazu bei, das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu beheben. Der Schwerpunkt auf der Verbesserung der digitalen Kompetenzen und der Förderung des Zugangs benachteiligter Gruppen zum Arbeitsmarkt wird sich voraussichtlich positiv auf die Beschäftigung auswirken und zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (11) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Belgien, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen, ermittelt wurden oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.

- (12) Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereichs des belgischen RRP fallend angesehen werden, auch wenn Belgien ungeachtet dessen im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts insgesamt angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 mit fiskalischen Mitteln zu stützen. Zudem ist die Empfehlung, im Jahr 2020 ausreichende Fortschritte bei der Verfolgung des mittelfristigen Haushaltsziels zu erzielen, sowohl aufgrund des Ablaufs des entsprechenden Haushaltszeitraums als auch aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im März 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise nicht mehr relevant.
- (13) Der RRP umfasst eine Vielzahl sich wechselseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Belgien gerichtet hat dargelegten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen hat, beitragen, insbesondere in den Bereichen Qualität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, Renten, Arbeitsmarkt, Bildung und Kompetenzen, Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation, ökologischer und digitaler Wandel sowie Rahmenbedingungen für Unternehmen.
- (14) Der RRP enthält einschlägige haushaltspolitische Strukturreformen, die die Qualität und Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen voraussichtlich verbessern werden. Solche Reformen umfassen die systematische Einbeziehung von Ausgabenüberprüfungen in die Haushaltsplanungszyklen aller Verwaltungsebenen, um die Qualität und Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu verbessern. Daneben zielt eine Rentenreform darauf ab, die finanzielle und soziale Tragfähigkeit des Rentensystems vor dem Hintergrund steigender öffentlicher Rentenausgaben zu verbessern.

- (15) Der RRP umfasst auch Reformen und Investitionen zur Bewältigung der seit Langem bestehenden Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt. Dazu gehören Maßnahmen zur Förderung einer wirksameren aktiven Arbeitsmarktpolitik, zur Verbesserung der Arbeitsmarktleistung und zur Bekämpfung von Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt. Der RRP umfasst zudem Investitionen zur Stärkung der sozialen und der Arbeitsmarktintegration der am stärksten gefährdeten Gruppen, darunter Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen, Menschen mit Behinderungen, Häftlinge und Menschen, die von digitaler Ausgrenzung bedroht sind. Darüber hinaus zielen die in dem RRP enthaltenen Investitionen und Reformen darauf ab, die Leistungsfähigkeit der Bildungssysteme zu verbessern und den Fachkräftemangel durch Ausbildungs- und Aktivierungsmaßnahmen zu verringern, um dem aktuellen und künftigen Bedarf des Arbeitsmarktes gerecht zu werden; ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf digitalen Kompetenzen.

- (16) Der RRP trägt erheblich zur Bewältigung der Herausforderung des ökologischen Wandels bei. Er umfasst umfangreiche öffentliche Investitionen in die energetische Sanierung von Gebäuden, einschließlich Sozialwohnungen, sowie die Unterstützung privater Investitionen in Energieeffizienz durch Subventionen. Ein weiterer Schwerpunkt dieser Investitionen ist die saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, vor allem in der Industrie, darunter Prozesselektrifizierung, grüner und CO₂-armer Wasserstoff als Rohstoff und Energieträger, CO₂-Abscheidung und -Speicherung mit Investitionen in den CO₂- und Wasserstoff (H₂)-Transport und vorindustrielle Forschung für industrielle CO₂- und H₂-Anwendungen, Netzwerke für erneuerbare Wärme sowie Infrastrukturen zur Erleichterung des Netzanschlusses von Offshore-Windenergieanlagen. Der RRP trägt durch Investitionen in die Fahrrad- und Fußgängerinfrastruktur sowie in öffentliche Verkehrsdienste wie umweltfreundliche Busse, Straßenbahn- und Stadtbahninfrastruktur und einen effizienteren und zugänglicheren Schienenverkehr, darunter Infrastrukturarbeiten zur Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf Binnenwasserstraßen und Schiene, dazu bei, die Ökologisierung des Verkehrs zu beschleunigen. Der RRP umfasst überdas eine Reform der Steuerregelung für Firmenwagen, die auf die Elektrifizierung des Straßenverkehrs abzielt, ergänzt durch Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in ganz Beligen, und Maßnahmen für einen Übergang zu umweltfreundlicheren, hauptsächlich elektrischen Busflotten und ein aufgestocktes Verkehrsbudget zur Förderung der Verkehrsverlagerung.

- (17) Der RRP trägt zudem erheblich zur Bewältigung der Herausforderung des digitalen Wandels bei. Er beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Konnektivität in ganz Belgien, indem weiter in den Ausbau von Höchstgeschwindigkeitsglasfasernetzen und der Förderung der 5G-Einführung und -Konnektivität investiert wird. Der RRP umfasst erhebliche Investitionen und Reformen zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, einschließlich des Justizsystems, um die Effizienz der internen Prozesse und der Interaktionen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu verbessern, insbesondere durch eine zentrale digitale Plattform (Single Digital Gateway), und Investitionen in die Digitalisierung des Sozialversicherungssystems. Weitere Maßnahmen des RRP im Digitalbereich zielen darauf ab, die Bewältigung von Herausforderungen zu unterstützen, die mit der Verringerung des Regulierungs- und Verwaltungsaufwands, der Beseitigung von Wettbewerbshindernissen und der Verbesserung des Unternehmensumfelds verbunden sind.
- (18) Es werden erhebliche Investitionen zur Förderung von Forschung und Innovation eingeführt, insbesondere durch die Einführung effizienterer Produktionsverfahren auf der Grundlage neu entstehender Energietechnologien, die Entwicklung alternativer Produktionsverfahren in der Nuklearmedizin für die Krebsbehandlung und Maßnahmen zur Stärkung der Cyberfähigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen und zur Bekämpfung der Cyberkriminalität. Der RRP umfasst auch Maßnahmen zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft und eines besseren Ressourcenmanagements durch die Einrichtung einer neuen Recycling-Infrastruktur, um Lücken in verschiedenen Wertschöpfungsketten zu schließen, und durch die Entwicklung von Alternativen zur Verwendung schädlicher Chemikalien.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (19) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, d. h. er wird das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Belgiens stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abmildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beitragen.
- (20) Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der RRP, zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union geeignet, das BIP Portugals bis 2026 um 0,5 % bis 0,9 % zu erhöhen, mit Ausnahme von möglichen positiven Auswirkungen struktureller Reformen, die erheblich sein können. Der belgische RRP enthält ein umfassendes Reform- und Investitionspaket, das die Anfälligkeit des Landes gegenüber Schocks verbessern und seine wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz voraussichtlich stärken wird. Reformen, die darauf abzielen, die Qualität der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen und Hindernisse für eine höhere Erwerbsbeteiligung zu beseitigen, kombiniert mit umfangreichen Investitionen in Gebäuderenovierung, nachhaltige Mobilität, Digitalisierung, Ausbildung und Weiterbildung, Forschung, Entwicklung und Innovation, dienen der Bewältigung der in diesen Bereichen ermittelten Herausforderungen und werden voraussichtlich die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität des Landes steigern und gleichzeitig den Weg für den ökologischen und den digitalen Wandel der Wirtschaft ebnen.

- (21) Reformen und Investitionen in die energetische Gebäudesanierung, in Schulungen und Weiterqualifizierung, in nachhaltige Mobilität und in die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen, einschließlich des Justizsystems, werden voraussichtlich den größten Beitrag sowohl zum Wachstum als auch zur Beschäftigung leisten. Weitere wichtige Maßnahmenbereiche sind Cybersicherheit und 5G, Kreislaufwirtschaft, Dekarbonisierung der Industrie, einschließlich eines Schwerpunkts auf neue Energietechnologien wie Erzeugung und Nutzung sauberen Wasserstoffs, zukunftssichere Wirtschaftszweige wie Nuklearmedizin, Gesundheitswesen, Kultur und Wasserwirtschaft.
- (22) Der RRP umfasst Maßnahmen zur Bewältigung der bedeutenden beschäftigungs- und sozialpolitischen Herausforderungen, die in früheren länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden und im Rahmen des sozialpolitischen Scoreboards überwacht werden. Diese Maßnahmen haben das Potential, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen. Es sind spezifische Maßnahmen vorgesehen, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, insbesondere für benachteiligte Gruppen. Das sollte durch eine Änderung der Zuständigkeiten und der Funktionsweise der regionalen öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste, durch deren Modernisierung und durch die Bereitstellung personalisierter Unterstützung für gefährdete Arbeitsuchende erreicht werden. Der RRP umfasst Reformen zur Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, die insbesondere für den Umgang mit der niedrigen Beschäftigungsquote von Menschen mit Migrationshintergrund von Bedeutung sind. Reformen der Energiebeihilferegulungen werden voraussichtlich zur Verringerung der Energiearmut beitragen, auch wenn in dem RRP keine Gesamtstrategie zur Lösung dieses Problems vorgestellt wird. Der RRP beinhaltet zudem Investitionen in die soziale Infrastruktur, einschließlich in die Renovierung und den Bau von Sozialwohnungen und Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Investitionen tragen auch zum sozialen Zusammenhalt bei.

- (23) Um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern und dem Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage entgegenzuwirken, zielt der RRP darauf ab, das Aus- und Weiterbildungssystem in erster Linie durch Investitionen in Ausstattung und Infrastruktur zu modernisieren. Reformen und Investitionen konzentrieren sich auf die Ausweitung und transparentere Gestaltung des Ausbildungsangebots und der Anreize, unter anderem durch die Einrichtung individueller Lernkonten, und auf Investitionen in die Infrastruktur für die allgemeine und berufliche Bildung. Darüber hinaus zielen einige der Maßnahmen darauf ab, die digitale Inklusion benachteiligter Gruppen zu stärken, indem diesen zum einen digitale Ausrüstung zur Verfügung gestellt wird und zum anderen Schulungen zu digitalen Kompetenzen angeboten werden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (24) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele (Einstufung A) im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (25) Die Maßnahmen des belgischen RRP wurden anhand des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bewertet. Belgien hat Begründungen gemäß den technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel "Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“¹ vorgelegt. Wurde bei der Analyse ein potenzielles Risiko festgestellt, so wurde eine detailliertere Bewertung durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine erheblichen Schäden zu erwarten sind, oder es wurden geeignete Etappenziele festgelegt, um diesen Risiken zu begegnen. Insbesondere wurden für einige Maßnahmen, bei denen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergehen werden, wie etwa für Maßnahmen im Bereich neu entstehender Energietechnologien, mit diesen Maßnahmen zusammenhängende geeignete Etappenziele festgelegt, um sicherzustellen, dass die Förderkriterien der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen keine Tätigkeiten zulassen, die die Umweltziele erheblich beeinträchtigen könnten.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (26) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen machen einen Betrag aus, der 49,6 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 jener Verordnung ist der RRP mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2030 vereinbar.

¹ ABL C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (27) Zehn (der siebzehn) Komponenten umfassen Maßnahmen, die zum Erreichen des Klimaziels beitragen. Ein wichtiger Teil dieses Beitrags ist die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden sowie von Privat- und Sozialwohnungen. Der RRP umfasst Investitionen in kollektive und emissionsarme Verkehrsmittel und eine Reform für eine umweltfreundlichere Steuerregelung für Firmenwagen. Investitionen in FuE und Innovation, insbesondere in alternative Energietechnologien, einschließlich Wasserstoff, und Infrastrukturen werden voraussichtlich den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft erleichtern. Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit der energieeffizienten Gebäudesanierung sowie in umweltfreundliche Mobilität und Fahrzeuge werden voraussichtlich dazu beitragen, die Ziele Belgiens in den Bereichen Dekarbonisierung und Energiewende für 2030 gemäß seinem nationalen Energie- und Klimaplan voranzubringen.
- (28) In seiner ökologischen Dimension wird der RRP durch Investitionen in Schutzgebiete, ökologische Sanierungsmaßnahmen, grüne Infrastruktur, eine resilientere Waldbewirtschaftung und die Schaffung von Feuchtgebieten voraussichtlich unmittelbar zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird sich voraussichtlich nachhaltig auf die CO₂-Bindung auswirken und zusammen mit Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen die Anpassung an den Klimawandel verstärken. Weitere Investitionen in Recyclinginfrastrukturen, die Förderung von Ökodesign-Projekten und die optimierte Nutzung von Materialien zielen darauf ab, die Kreislaufwirtschaft in Belgien zu stärken.

- (29) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen dürften. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich zugewiesen wird, entspricht 26,6 % der Gesamtzuweisung des RRP, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.
- (30) Elf (der siebzehn) Komponenten enthalten Maßnahmen, die mit einem breit angelegten, bereichsübergreifenden Ansatz voraussichtlich zum digitalen Wandel beitragen werden. Der RRP umfasst entscheidende Reformen auf föderaler und regionaler Ebene, mit denen regulatorische Engpässe für den Ausbau von 5G-Netzen und Netzen mit sehr hoher Kapazität, wie optische Glasfasernetze, beseitigt werden sollen. Der RRP sieht auch öffentliche Investitionen in die Konnektivität vor, beispielsweise den Ausbau mit optischer Glasfaser in bestimmten weißen Zonen und die Gewährleistung einer besseren Anbindung von Schulen in der Region Wallonien. Die Umsetzung des Konnektivitäts-Instrumentariums wird im RRP überwacht. Erhebliche Investitionen und Reformen des RRP betreffen elektronische Behördendienste auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich der Modernisierung der veralteten digitalen Infrastruktur, des Systems für die Verwaltung von Gerichtsakten und der Netzwerksicherheit der Justiz. Der RRP soll die Nutzung offener Daten in öffentlichen Verwaltungen fördern. Weitere Investitionen zielen auf die Digitalisierung bestimmter Sektoren wie Gesundheitswesen, Tourismus, Verkehr, Energie, Medien und Kultur ab. Der RRP soll für besser digital ausgerüstete und vernetzte Schulen auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet sorgen. Die im RRP vorgesehenen Investitionen werden voraussichtlich auch zu einer insgesamt besseren Cyberabwehrfähigkeit und -sicherheit der Bürger, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen beitragen. Darüber hinaus fördert der RRP den Einsatz einer auf den Menschen ausgerichteten Nutzung künstlicher Intelligenz.

- (31) Die Maßnahmen betreffen auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit den digitalen Kompetenzen der Bevölkerung und zielen insbesondere auf eine stärkere digitale Inklusion, sowie der digitalen Umschulung und Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte, um zur Behebung von Engpässen und zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt beizutragen. Ferner soll der RRP dazu beitragen, die digitalen Kompetenzen junger Menschen in den Primar-, Sekundar- und Hochschulsystemen zu verbessern. Bestimmte Reformen und Investitionen sollen Unternehmen dabei helfen, die Vorteile des digitalen Wandels zu nutzen, beispielsweise durch die Entwicklung eines digitalen und technologischen Innovationszentrums und digitale Investitionen in FuE. Der RRP umfasst auch einige Maßnahmen zur Ökologisierung des digitalen Sektors.

Dauerhafte Wirkung

- (32) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Einstufung A) zu erwarten, dass der RRP in Belgien dauerhafte Auswirkungen in Belgien haben wird.

- (33) Der RRP umfasst Investitionen, die voraussichtlich dauerhafte Auswirkungen haben und den ökologischen und digitalen Wandel der Wirtschaft unterstützen. Die im RRP vorgesehenen Maßnahmen im Digitalbereich sind unter anderem darauf ausgerichtet, den Grad der Digitalisierung der einschlägigen Institutionen zu erhöhen, was sich voraussichtlich dauerhaft auf die Qualität der Dienstleistungen, das Unternehmensumfeld und die optimale Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung auswirken wird. Das betrifft wesentliche Bereiche wie das Justizsystem, das Sozialschutzsystem, das Gesundheitssystem, die Cyberresilienz des Landes oder Plattformen zur Verbesserung der Interaktion zwischen öffentlichen Verwaltungen und Bürgern oder Unternehmen. Der RRP trägt darüber hinaus zur Erhöhung der FuE-Investitionen bei, um den Zielwert von 3 % des BIP zu erreichen, und zur Steigerung der Produktivität. Einschlägige Investitionen und Strategien, z. B. zur Dekarbonisierung der Wirtschaft, unter anderem durch Verbesserung der Energieeffizienz, und zur Einführung einer modernen digitalen Infrastruktur, werden voraussichtlich zur Verbesserung des Wettbewerbs- und Wachstumspotenzials des Landes beitragen.

- (34) Insgesamt werden voraussichtlich die im RRP vorgeschlagenen Reformen dazu beitragen, die wichtigsten Herausforderungen Belgiens zu bewältigen und langfristige Auswirkungen zu erzielen, wenngleich bei einigen von ihnen, wie etwa der Reform des Rentensystems, das Ausmaß der Auswirkungen von ihrer Umsetzung abhängen wird. Die Reformen im Zusammenhang mit der Qualität der öffentlichen Ausgaben, der Erwerbsbeteiligung und der Beseitigung regulatorischer Engpässe bei der Einführung von 5G werden voraussichtlich langfristige Auswirkungen haben. Im Bereich der Besteuerung wird die Reform der Steuerregelung für Firmenwagen voraussichtlich zur Dekarbonisierung des Verkehrs beitragen. Der RRP bezieht sich zwar auf einen Vorschlag für eine umfassende Steuerreform mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf negative Arbeitsanreize und auf den ökologischen Wandel, doch fehlt eine feste Verpflichtung zur Annahme dieses Vorschlags. Verstärkt werden können die dauerhaften Auswirkungen des RRP auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen - im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten - Programmen, insbesondere durch eine nachhaltige Bewältigung tief verwurzelter territorialer Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (35) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der vorgesehenen Etappenziele und der vorgesehenen Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (36) Die von den belgischen Behörden für die Umsetzung des belgischen RRP vorgeschlagenen Leitungsstrukturen und organisatorischen Modalitäten gewährleisten die Einbeziehung der verantwortlichen Akteure in die Überwachung, Berichterstattung und administrative Weiterverfolgung der Reformen und Investitionen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die föderale Koordinierung zwischen den beteiligten Stellen ist sowohl auf politischer als auch auf administrativer Ebene gewährleistet. Die von den belgischen Behörden beschriebene Überwachung der Indikatoren ist hinreichend klar und umfassend, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung der Indikatoren zurückverfolgt und überprüft werden kann. Die Etappenziele und Zielwerte sollten größtenteils die Schlüsselemente der Maßnahmen betreffen und können daher als für ihre Umsetzung relevant angesehen werden. Die im RRP beschriebenen Überprüfungsmechanismen, Datenerhebungsverfahren und Zuständigkeiten erscheinen hinreichend robust, um die Auszahlungsanträge bei Erreichen der Etappenziele und Zielwerte angemessen begründen zu können. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähige Maßnahmen relevant. Eine ausreichende und zeitgerechte Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte ist erforderlich, um Auszahlungsanträge zu begründen.
- (37) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihres RRP zu unterstützen.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Kosten

- (38) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (39) Die im RRP enthaltenen Kostenangaben und Belege sind meistens detailliert und für die meisten Maßnahmen und klar. Für die überwiegende Mehrheit der Maßnahmen liegen ausreichend detaillierte Informationen und umfassende Nachweise dafür vor, dass die geschätzten Gesamtkosten des RRP angemessen und plausibel sind. In den meisten Fällen legte Belgien entweder Informationen über tatsächliche oder ähnliche frühere Investitionsvorhaben oder über Vergleichskostendaten für die wichtigsten Kostenfaktoren vor, die die meisten Kostenschätzungen belegen. Für die meisten Projekte enthalten die Kostenangaben klare Belege oder einschlägige Referenzen, die die Referenzstückkosten rechtfertigen. Die vorgelegten Kostenrechnungsbelege sind jedoch nicht im gesamten RRP einheitlich spezifisch und relevant. Bei bestimmten Maßnahmen hätten weitere Informationen mit detaillierteren Schätzungen und Begründungen die Gewähr dafür erhöhen können, dass die Kosten angemessen und plausibel sind. Letztlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (40) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung nach jener Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (41) Der RRP beschreibt in geeigneter Weise das für seine Umsetzung eingerichtete System. Der Gesamtrahmen stellt ein robustes internes Kontrollsystem dar, bei dem den beteiligten zuständigen Stellen klare Rollen und Zuständigkeiten zugewiesen sind. Auf föderaler Ebene koordiniert der Staatssekretär für Wiederaufbau und strategische Investitionen die Umsetzung des RRP, während die Überwachung auf politischer Ebene durch die interministerielle Konferenz und auf Verwaltungsebene durch den interföderalen Begleitausschuss erfolgt. Im belgischen RRP sind die verschiedenen Stellen aufgeführt, die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle der Projekte in jeder der sieben Einheiten zuständig sind (föderaler Staat, Flämische Region, Flämische Gemeinschaft, Wallonische Region, Region Brüssel-Hauptstadt, Französische Gemeinschaft und Deutschsprachige Gemeinschaft).

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

- (42) Jede Einrichtung ist für die Erhebung der Daten zu den Projekten in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig und sorgt dafür, dass die Projektfortschritte regelmäßige in ihren Überwachungsinstrumenten aktualisiert werden. Bei der Prüfung sind die benannten Einrichtungen auch für die Prüfung von Unionsmitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zuständig und von den Stellen, die den RRP umsetzen, unabhängig. Im RRP sind die verschiedenen Kontrollverfahren dargelegt, die jede Einrichtung zur Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten bei der Verwendung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/241 bereitgestellten Mittel anwendet.
- (43) Insgesamt werden die von Belgien im RRP vorgeschlagenen Modalitäten zur Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel, einschließlich der Vorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Programmen der Union, als angemessen bewertet, sofern die Etappenziele eines Datenspeichersystems für die Überwachung der Umsetzung der Fazilität und angemessene Koordinierungsvorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung vor dem ersten Zahlungsantrag erfüllt werden.

Kohärenz des RRP

- (44) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

- (45) Der RRP enthält eine Reihe von Reformen und Investitionen, mit denen das Ziel unterstützt wird, die Erholung der belgischen Wirtschaft anzukurbeln, zu ihrem ökologischen und digitalen Wandel beizutragen und ihre Resilienz auf dem Pfad eines nachhaltigeren und inklusiveren Wachstums zu erhöhen. Die einzelnen Maßnahmen des RRP sind mit den angekündigten übergeordneten Zielen kohärent. Der RRP weist keine Inkohärenzen oder Widersprüche zwischen dem Inhalt der verschiedenen Komponenten auf. Einige Maßnahmen verstärken und ergänzen sich gegenseitig, auch auf verschiedenen Verwaltungsebenen. In einigen Fällen hätte jedoch das Potenzial einiger Investitionen durch weiterreichende ergänzende Reformen noch verstärkt werden können. Während der RRP beispielsweise eine Reihe von Reformen und Investitionen zur energetischen Sanierung von Gebäuden enthält, fehlt eine verbindliche Verpflichtung zur Reformierung der Energiebesteuerung, um Anreize für mehr Energieeffizienzinvestitionen bei Gebäuderenovierungen zu schaffen. Der RRP unterstützt zwar den Einsatz von grünem Wasserstoff, doch wird die Steigerung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen nur in begrenztem Maße unterstützt. Die Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigung und zur Verbesserung der Arbeitsmarktleistung gehen nicht mit konkreten Maßnahmen zur Verringerung der im Steuersystem angelegten negativen Arbeitsanreize einher.

Gleichheit

- (46) Der RRP enthält eine Reihe von Maßnahmen, die zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle beitragen dürften. Das belgische Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist der Auffassung, dass 52 % der im RRP vorgesehenen Investitionsmaßnahmen potentiell positive Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben werden. Dazu gehören Maßnahmen, die darauf abzielen, mehr Frauen für Studien in den Bereichen Naturwissenschaften, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik zu gewinnen und die Beschäftigungsquote von Frauen zu erhöhen. Obwohl der RRP keinen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz für benachteiligte Gruppen aufweist, spiegeln sich die Ziele der Chancengleichheit für alle in den Maßnahmen in mehreren Politikbereichen des RRP, wie Bildung, sozialer Wohnungsbau, Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Mobilität und digitale Inklusion, wider. Dazu gehören Reformen des Rechtsrahmens für Diskriminierungsprüfungen sowie die verfügbaren Instrumente und Kenntnisse in der Verwaltung, die zu einer höheren Beschäftigungsquote von Menschen mit Migrationshintergrund beitragen könnten. Weitere einschlägige Maßnahmen sind Investitionen, die die Zugänglichkeit von Bahnhöfen für Personen mit eingeschränkter Mobilität voraussichtlich verbessern werden, sowie Investitionen in Sozialwohnungen, die mit Technologien ausgestattet sind, die Menschen mit Behinderungen und alten Menschen ein autonomes Leben ermöglichen.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (47) Eine Selbstbewertung der Sicherheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 wurde nicht vorgelegt, da das von Belgien nicht für sinnvoll erachtet wurde.

- (48) Der RRP enthält eine Reihe von Investitionsmaßnahmen mit erheblicher grenzübergreifender Dimension, die mit den Zielen der aktualisierten europäischen Industriestrategie im Einklang stehen. Ein erheblicher Anteil der Investitionen (auf föderaler, flämischer und wallonischer Ebene) mit einem gemeinsamen Schwerpunkt auf der Unterstützung einer industriellen Wertschöpfungskette im Bereich Wasserstoff sollte Teil der dem Thema Wasserstoff gewidmeten umfassenderen grenzüberschreitenden wichtigen geplanten Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sein. Ebenso sollten im Rahmen des Investitionsprojekts „Backbone for H₂ and CO₂“ der föderalen Ebene bei den ersten H₂- und CO₂-Transportnetzen, die im Rahmen des RRP errichtet werden sollen, Verbindungsleitungen mit den Nachbarländern entstehen. Darüber hinaus zielt die Investitionsmaßnahme „Offshore-Energieinsel“ der föderalen Ebene auf die Entwicklung eines multifunktionalen Offshore-Energie-Hubs („Energieinsel“) in der Nordsee ab, das durch Anbindung an andere Länder oder Regionen u. a. die Integration und den Import von mehr erneuerbarer Energie in und um die Nordsee erleichtern soll. Schließlich zielt eine Maßnahme zur Förderung von FuE darauf ab, die Beteiligung von Unternehmen in der Flämischen Region am geplanten IPCEI im Bereich Mikroelektronik zu finanzieren.

- (49) Der RRP zeigt, dass Belgien im Vorfeld der Annahme des RRP ein breites Spektrum von Interessenträgern konsultiert hat, um die nationale Eigenverantwortung für den RRP zu stärken. Auf der föderalen Ebene wurde eine Vielzahl von Interessenträgern konsultiert, einschließlich Sozialpartnern, Vertretern der Zivilgesellschaft und des Instituts für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die föderale Regierung setzte einen Beratenden Ausschuss ein, der aus dem Zentralen Wirtschaftsrat und dem Föderalen Rat für nachhaltige Entwicklung besteht; damit wurden Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft (Umweltorganisationen, Organisation für Entwicklungszusammenarbeit, Verbraucherorganisationen, Jugendorganisationen und Vertreter der Wissenschaft) zusammengebracht, die in den verschiedenen Phasen der Ausarbeitung des RRP beratend tätig waren. Darüber hinaus wurde das Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern konsultiert, um die Auswirkungen des RRP auf die Gleichstellung der Geschlechter zu bewerten und Empfehlungen zu formulieren. Die Regierungen der Regionen und Gemeinschaften konsultierten die Sozialpartner zu ihren jeweiligen Reform- und Investitionsprojekten und tauschten sich auch mit regionalen Parlamenten aus.
- (50) Belgien wird während der Umsetzung des RRP weiterhin mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den RRP mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der im RRP enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (51) Nachdem die Kommission den RRP Belgiens nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass der RRP die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (52) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP Belgiens belaufen sich auf 5 924 952 328 EUR. Da der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und die geschätzten Gesamtkosten des RRP höher sind als der für Belgien verfügbare maximale finanzielle Beitrag, sollte der dem RRP Belgiens zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Belgien verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.

- (53) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Belgien bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung für Belgien ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern das nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, der nach Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wurde, aufzunehmen.
- (54) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage des Artikels 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates¹ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Belgien die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (55) Belgien hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags beantragt. Dieser Betrag sollte Belgien vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Übereinkunft (im Folgenden "Finanzierungsübereinkunft") zur Verfügung gestellt werden.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (56) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des RRP Belgiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Belgien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 5 923 953 327 EUR¹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 3 645 626 483 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Belgien führt, der 5 923 953 327 EUR entspricht oder übersteigt, steht ein weiterer Betrag in Höhe von 2 278 326 843 EUR zur Verfügung, für den im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Belgien führt, der 5 923 953 327 EUR unterschreitet, so wird der Differenzbetrag zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag von 3 645 626 483 EUR nach dem in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Belgiens an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Belgien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 770 113 932 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen ausgezahlt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Belgien die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Portugal die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

[...]
